

Schulhygieneplan der IGS

Edemissen

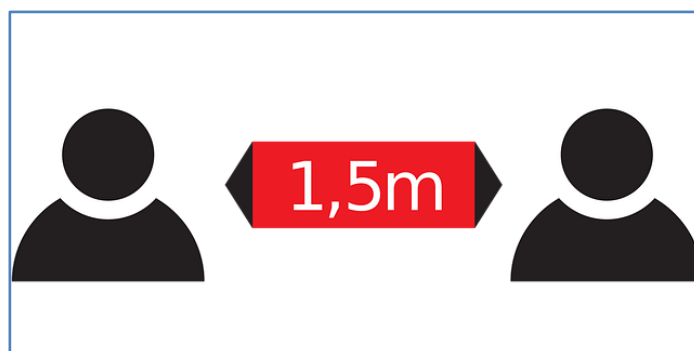
Nach § 36 i.V. mit § 33 des Infektionsschutzgesetzes verfügen alle Schulen über einen Hygieneplan, der grundlegende Maßnahmen vorgibt, die die Arbeit aller in Schule Beschäftigten in einem hygienischen Umfeld ermöglichen.

Vorbemerkungen

- Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, hier Schülerinnen und Schüler, und deren Sorgeberechtigte, werden über die Forderungen des § 34 des IfSG durch die Schulleitung schriftlich belehrt. Die Kenntnisnahme wird ebenfalls schriftlich bestätigt. Zu Beginn eines Schuljahres erfolgt die Belehrung der Schülerinnen und Schüler zudem mündlich durch die Tutoren.
- Die Schulleitung nimmt Meldungen zu Infektionsfällen entgegen, leitet diese ans Gesundheitsamt weiter und sorgt dafür, in Zusammenarbeit mit diesem notwendige Maßnahmen einzuleiten.

Nach wie vor wichtig:

ABSTANDSGEBOT



Hygieneplan zur COVID 19-Eindämmung

Fassung vom 23.10.2020, gültig bis ... 2020

Die folgenden Regeln orientieren sich am Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona in Schule vom **22.10.2020**. Danach sind alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen arbeitenden Personen angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Die Regeln sind verbindlich. Bei Zuwiderhandlung sind sowohl die Lehrkräfte als auch das schulische Personal gehalten, einzuschreiten und die Schulleitung sofort zu informieren, welche bei Verstößen ggf. die entsprechenden Maßnahmen gemäß § 61 NSchG veranlasst.

Personen, die einer Risikogruppe angehören (Personen ab 60 Jahre, Personen mit Grunderkrankungen im Bereich Herz/Kreislauf-chron. Erkrankungen der Leber oder der Lunge-Diabetes-Krebserkrankung-geschwächtes Immunsystem-neurol. bed. Muskelerkrankungen) oder im Haushalt mit Personen leben, die der Risikogruppe angehören, sowie Schwangere können wieder uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Ebenso haben SuS, die einer genannten Risikogruppe angehören, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Für Ausnahmefälle ist eine Härtefallregelung möglich, ein entsprechender Antrag kann bei der Schulleitung gestellt werden. Durch ein ärztliches Attest kann bestätigt werden, dass ein schwerer Verlauf einer COVID-Erkrankung zu erwarten ist. In diesem Fall ist eine Beschäftigung im Home-Office möglich.

1. Persönliche Hygiene

- **Bei Krankheitsanzeichen** wie Fieber und/oder ernsthaften Infekt bzw. schwerer Symptomatik bleibt die betroffene Person **(auch Geschwister)** unbedingt **zu Hause bzw. muss sie von der Schule, wo sie während der Wartezeit in einem separaten Raum isoliert wird, abgeholt werden.**
- **Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen, die nicht einer Kohorte angehören, einhalten.**
- **Berührungen** wie Umarmungen, Begrüßungsküsschen, „Ghetto-Faust“, Händeschütteln etc. sind zu **unterlassen**.
- **Persönliche Gegenstände, auch z.B. Pausenbrote und Getränke, werden nicht mit anderen ausgetauscht bzw. geteilt.**
- Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken, Lichtschalter, Fenstergriffe etc. möglichst minimieren, bevorzugt z.B. Ellenbogeneinsatz.
- Das Berühren des Gesichts, insbesondere der Schleimhäute an Augen, Mund und Nase, möglichst unterlassen.
- **Einhaltung der Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen erfolgt in die Armbeuge bzw. ins Taschentuch, welches sofort im Mülleimer entsorgt wird.

- Es wird auf die regelmäßige Handhygiene geachtet:
Hände waschen 20-30 Sekunden
 - nach Betreten des Schulgebäudes,
 - vor Berührung des Gesichtes,
 - vor und nach dem Essen,
 - nach der Toilettenbenutzung,
 - nach gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten.
- **Hände-Desinfektionsmitteln:**
 - **Einsatz, wenn Händewaschen nicht möglich ist** oder bei Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem,
 - Einsatz bei SuS bis Klassenstufe 6 nur unter Beaufsichtigung,
 - Desinfektionsmittel wird ca. 30 Sekunden in die trockenen Hände eingerieben,
 - Umfüllung in kleine Gebinde muss fachgerecht durch geschultes Personal erfolgen.
 - **Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion genutzt werden!**
- **Mund-Nasen-Schutzes (MNS)** ist in der Schule außerhalb der Unterrichtsräume zu tragen. **Die Verwendung von Visieren ist keine gleichwertige Alternative.**
 - Bei Nutzung von Spielgeräten keine Verwendung von *Schals, Halstüchern und Baumwollmasken, die am Hinterkopf geschnürt werden*, als MNS.

2. Regeln im Unterricht – Kohorten-Prinzip

- Der Unterricht findet **grundsätzlich regulär in festgelegten Kohorten und kohortenübergreifenden Lerngruppen**, bestehend aus max. 120 SuS, statt:
 - **Kohorten sind:**
 - **Klassen,**
 - **kohortenübergreifende Lerngruppen:**
 - **Kurse und WPK innerhalb eines Jahrgangs,**
 - **AUA (Außerunterrichtliche Angebote) innerhalb eines Jahrgangs,**
 - **AG.**
- Den SuS wird ein **fester Arbeitsplatz** innerhalb der Kohorten im Raum zugewiesen. Der **Sitzplan** liegt auf dem Lehrertisch aus. Ein Umsetzen ist nicht erlaubt.
- Innerhalb einer Kohorte kann auf die Einhaltung der Abstandsregeln verzichtet werden.
- Die Anwesenheit **MUSS** in jeder Stunde festgestellt und dokumentiert werden.
- Die SuS **betreten** den **Klassenraum einzeln** und **waschen** sich im Raum sorgfältig 20“-30“ die **Hände** mit Seife.

- Der MNS wird erst abgenommen, wenn die SuS ihre Materialien aus den Fächern geholt und Platz genommen haben. **Grundsätzlich wird das Tragen des MNS im Unterricht empfohlen, für das Vorhandensein von Ersatzmasken sind die SuS verantwortlich.**
- Das **Verlassen des Raumes** für z.B. den Toilettengang wird **protokolliert**.
- Für ein **intensives Lüften alle 20 Minuten (Prinzip 20-5-20), auch in den Sporthallen, muss** gesorgt werden. Die Stoß- bzw. Querlüftung erfolgt ca. 5 Minuten durch vollständig geöffnete Fenster. Andauernde Zugluft wird vermieden.
- Der **Redeanteil** wird **minimiert**.
- Von SuS in der Schule und zu Hause erstellte AB und Unterrichtsmaterialien können haptisch entgegengenommen werden. Gleiches gilt auch für die Bücherausleihe.
- **Vermeidung der Weitergabe oder gemeinsamen Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden.**
- Gegenstände, die ggf. von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu reinigen.
- Ist eine Reinigung nicht möglich, Handhygiene einhalten.
- **Infektionsschutz beim Musizieren:** Chorsingen, dialogische Sprechübungen oder das Spielen von Blasinstrumenten dürfen in Räumlichkeiten nicht stattfinden.

3. Nutzung der Sanitärbereiche

- Die SuS nutzen die ihrem Jahrgang zugewiesenen WC-Räume (JG 7/8/9 WC zwischen Bereich K und I; JG 5/6 im Gang zur Mensa).
- Die SuS nehmen einen **Stift** mit und tragen sich auf der **Liste** vor dem WC-Raum ein, auch im Klassenraum erfolgt die Dokumentation des WC-Aufenthalts.
- **WC** dürfen nur **begrenzt in Abhängigkeit von der Anzahl der Toiletten** genutzt werden - **Hinweis auf Anzahl erfolgt durch Aushang an WC-Anlagen.**
- **Um Türgriff-Kontakte sowie Schlüssel-Kontakte zu vermeiden**, bleiben die Türen zu den Sanitärräumen geöffnet. Die Urinale sind somit nicht nutzbar.
- Der **Mindestabstand von 1,5m** ist im **Wartebereich** vor dem Sanitärraum einzuhalten.

4. Pausenregelung

- Die Kohorten verbringen die **Pausen** auf den ihnen zugewiesenen Höfen:
 - **JG 5 – Innenhof; JG 6 – Hof II; JG 8 – Bolzplatz; JG 7/9 – Hof I (Einhaltung Abstandsgebot).**
- Der Kioskbetrieb wird wieder aufgenommen. Es gelten festgelegte Zeiten (**JG 5/6 in der 1. großen Pause, JG 7/8/9 in der 2. großen Pause**), die Einhaltung des Abstandsgebotes und das Tragen des **MNS**.

- Die Einnahme des Mittagessens erfolgt bei unterschiedlichen Kohorten **zeitlich gestaffelt (Planung abgelegt)** sowie räumlich (Abtrennung durch Aufsteller und **Nutzung Diff.R. 9**) voneinander getrennt. **Während des Anstehens** an der Essenausgabe bis zur Sitzplatzeinnahme wird der **MNS** getragen.
- Bei Schlechtwetter verbleiben die Klassen unter Aufsicht in ihren zugewiesenen Räumen.

5. Schülertransport und Wegeführung

- Der Bus wird unter Einhaltung der Abstandsregeln betreten.
- Im Bus sowie an den Haltestellen wird der **MNS** getragen.
- Nach Ankunft suchen die SuS auf direktem Weg ihren **markierten Sammelplatz** auf und werden von einer Lehrkraft **ab 7:45 Uhr vom zugewiesenen Hof** aus ins **Schulgebäude geholt**. Bis dahin wird der **MNS** getragen:
 - SuS der Jahrgänge **5 und 6** finden sich auf **Hof II** ein,
 - SuS der Jahrgänge **7 und 9** finden sich auf **Hof I** und
 - SuS des Jahrgangs **8** finden sich auf dem **Bolzplatz** ein.
- Bei **Betreten** sowie **Verlassen** des Gebäudes folgen die SuS den **Pfeilen**, um „Kollisionen“ vorzubeugen.

6. Konferenzen und Versammlungen

- **Veranstaltungen, die in Präsenz abzuhalten sind:**
 - **Veranstaltungen, in denen eine geheime Wahl oder eine Wahl nach Eltern- und Schülerwahlordnung vorgenommen wird,**
 - **Klassenkonferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 und § 61 NSchG.**
- **Gesamtkonferenzen, Schulvorstandssitzungen, Besprechungen und Teilkonferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt und können ggf. in digitaler Form durchgeführt werden. Beschlüsse können per Umlauf gefasst werden.**
- **Lernentwicklungsgespräche (LEG) werden in Präsenz und digital geführt.**

7. Dokumentation

- Die **Anwesenheit** folgender Personengruppen ist zu **dokumentieren**:
 - **Zusammensetzung der Kohorten sowie Anwesenheit in Klassen- und Kursbüchern,**
 - **Anwesenheit der in Schule eingesetzten Personen (Stundenplan, ...),**
 - **Anwesenheit weiterer Personen wie z. B. **HandwerkerInnen, FachleiterInnen, KooperationspartnerInnen**; hier mit **Namen, Tel.-Nummer und Aufenthaltszeitpunkt.****

8. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. Sorgeberechtigten mitzuteilen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V. mit § 8 und § 36 des IfSG ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID 19- Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

9. Zutrittsbeschränkungen

- **Ausschluss** vom Schulbesuch für Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden sowie deren Kontaktpersonen.
- Die **Begleitung von SuS ins Schulgebäude** sowie das Abholen durch Erziehungsberechtigte sind grundsätzlich **untersagt** und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.
- Der Zutritt Schulfremder ist auf ein Minimum zu beschränken und erfolgt nur auf **Anmeldung** aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands.
 - **Kontaktdaten** der Personen sind zu **dokumentieren**.